

Schul- und Hausordnung

In der Überzeugung, dass eine positive und respektvolle Lernumgebung die Grundlage für den schulischen Erfolg und die persönliche Entwicklung jedes Einzelnen bildet, verpflichten wir uns, gemeinsam an einer Atmosphäre des Vertrauens, der Toleranz und des Miteinanders zu arbeiten. Diese Schulordnung dient als Leitfaden für das Verhalten aller Mitglieder unserer Schulgemeinschaft – Schülerinnen und Schüler (SuS), Lehrkräfte, Eltern und Mitarbeitende. Da Vielfalt unsere Stärke ist, erkennen wir die Vielfalt unserer Gemeinschaft an und respektieren die individuellen Stärken und Bedürfnisse jedes Einzelnen. Durch die Einhaltung dieser Regeln fördern wir nicht nur das Lernen, sondern auch den respektvollen Umgang miteinander. Gemeinsam streben wir danach, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle wohlfühlen, ihre Meinungen äußern können und die Möglichkeit haben, sich zu entfalten. Um Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, basiert die Hausordnung auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Dieses ist wie folgt festgelegt:

- die Schulgebäude Haus I mit den Aufgängen A, B und C, das Haus II, das Haus III, die Mehrzweckhalle und der Sportplatz
- die direkt an die Schulgebäude angrenzenden Schulhöfe, die eingezäunt sind

2. Unterricht und Pausen

Für die Gesamtschule Treuenbrietzen gilt folgender Tagesablauf:

1. Stunde	7.55 Uhr bis 8.40 Uhr	Blockunterricht
2. Stunde	8.40 Uhr bis 9.25 Uhr	
3. Stunde	9.45 Uhr bis 10.30 Uhr	
4. Stunde	10.40 Uhr bis 11.25 Uhr	
5. Stunde	11.35 Uhr bis 12.20 Uhr	
6. Stunde	13.05 Uhr bis 13.50 Uhr	
7. Stunde	14.00 Uhr bis 14.45 Uhr	
8. Stunde	14.50 Uhr bis 15.35 Uhr	

Auf Anweisung der Schulleitung kann von den Unterrichtszeiten abgewichen werden. Das Betreten der Schule zu schulischen Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist nur nach Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt. Die zuständige Lehrkraft ist für das ordnungsgemäße Verschließen der Schule verantwortlich.

2.1 Unterricht

- Die Stunden beginnen und enden für alle pünktlich mit dem Klingelzeichen.
- Essen im Unterricht ist untersagt. Trinkpausen können durch die Lehrkraft genehmigt werden. Nicht gestattet sind offene Getränke (Becher, Tassen) jeglicher Art.
- Kopfbedeckungen jeglicher Art, ausgenommen religiös begründete, sind im Unterricht untersagt.
- Das Mitbringen und die sachgerechte Nutzung von Schulbüchern, Schreibmaterialien und anderen erforderlichen Utensilien sind grundlegend für eine erfolgreiche Teilnahme und das Erreichen der Lernziele.
- Beim Raumwechsel und auf den Fluren nehmen alle Beteiligten Rücksicht aufeinander.
- Sollten Anweisungen der Lehrkraft nicht befolgt werden oder der Unterrichtsfrieden durch Störungen beeinträchtigt werden, behält sich die Lehrkraft das Recht vor, den betreffenden Schüler oder die betreffende Schülerin temporär aus dem Unterrichtsraum zu verweisen. Diese Maßnahme dient der Wiederherstellung eines konstruktiven Lernklimas und muss von den SuS ohne Widerspruch akzeptiert werden. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung werden weitere Konsequenzen gemäß unserer Schulordnung und den darin festgelegten disziplinarischen Maßnahmen eingeleitet.

2.2. Vertretungsregelung

- Jeder ist täglich dazu verpflichtet, sich selbständig zum Vertretungsunterricht zu informieren.
- Wenn spätestens zehn Minuten nach Stundenbeginn noch immer keine Lehrkraft bei der Klasse eingetroffen ist, wird der stellvertretende Schulleiter, ersatzweise das Sekretariat, durch einen Schüler oder eine Schülerin informiert.
- Erteilte Aufgaben für selbständiges Arbeiten in der Sek II sind i.d.R. in der Schule zu erledigen, davon abweichende Regelungen trifft die zuständige Lehrkraft in Absprache mit dem stellvertretenden Schulleiter.

2.3 Pausenregelung

- Ab 7.00 Uhr ist das Schulgelände geöffnet. SuS, die frühzeitig eintreffen, können sich bis zum Vorklingeln in der Aula aufhalten.

- Ab 7.50 Uhr betreten die SuS selbständig die Gebäude und begeben sich auf direktem Weg in die Unterrichtsräume. Die unterrichtenden Lehrkräfte schließen um 7.50 Uhr spätestens die Räume auf und nehmen die SuS in Empfang.
- Mit dem Klingelzeichen um 9.25 Uhr beginnt für alle die Frühstückspause.
- Die Mittagspause beginnt mit dem Klingelzeichen um 12.20 Uhr und endet für alle um 13.00 Uhr. In dieser Zeit beginnt auch die Essensversorgung durch den Caterer in der Aula. Jeder, der in der Aula das Essensangebot wahrnimmt, hat den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft sowie dem Verkaufspersonal Folge zu leisten. Die Jacken sind an den vorgesehenen Garderobenständen aufzuhängen, Kopfbedeckungen, ausgenommen religiös begründete, abzunehmen und die Tische sauber zu hinterlassen. Die Aula ist in dieser Zeit ebenfalls eine handyfreie Zone.
- Alle SuS dürfen während der Pausenzeit und in Freistunden das Schulgelände nicht verlassen, für Schüler der Sek II gelten Ausnahmeregelungen, die jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt werden. Volljährige SuS bedürfen keiner Erlaubnis. Der Aufenthalt in den Gebäuden ist grundsätzlich untersagt.
- Der Zugang zum Schulhof vor Haus 1 (Straßenfront) erfolgt ausschließlich über den Weg an der Giebelseite zur Burgwallstraße. Dieser Teil des Schulhofes wird nur während der Hofpausen im Zeitraum zwischen den Oster- und Herbstferien genutzt.

2.4 Hinweise

- Die SuS halten sich grundsätzlich in den großen Pausen auf dem Schulgelände auf. Bei Regen und extremer Kälte wird rechtzeitig abgeklingselt. Die SuS können sich dann in ihre Unterrichtsräume begeben. Die unterrichtende Lehrkraft übernimmt dann unverzüglich die Aufsichtspflicht.
- An folgenden Stellen führen Lehrkräfte in der Frühstücks- und Mittagspause Aufsicht: Hof I, Hof II, Hof III mit Pavillon, Sportplatz (April bis Oktober), vor dem Haus I (Straßenfront) und vor der Aula, vor dem Haus II sowie der Bushaltestelle.
- Die Toiletten und ihre Vorräume sind keine Aufenthaltsräume. Mit Erlaubnis der Lehrkraft darf **ein** Schüler bzw. **eine** Schülerin im Ausnahmefall während des Unterrichts auf die Toilette. Während der Unterrichtszeiten sind die Toiletten verschlossen. Der Schlüssel ist im Sekretariat gegen Unterschrift abzuholen.
- Das Betreiben von privaten Musikboxen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Musikboxen eingezogen und nur an die Sorgeberechtigten wieder ausgehändigt.
- Das Mitbringen von privaten Spiel- und Sportgeräten ist untersagt.

3. Verhalten im Gebäude und auf dem Schulgelände

- Alle Mitglieder der Schule achten auf ein freundliches und sauberes Erscheinungsbild der Schule. Das heißt insbesondere, dass alle den eigenen Müll selbst entsorgen und aktiv

- dazu beitragen, dass weniger Müll anfällt. Einrichtungsgegenstände werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt.
- Am Ende des Schultages werden die Stühle auf die Tische gestellt. Die Lehrkräfte achten darauf, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Fenster geschlossen sind.
- Nur SuS, die persönlich etwas zu erledigen haben (fragen, melden, abgeben, abholen), sollen das Sekretariat einzeln betreten. Alle SuS verhalten sich im Sekretariat ruhig und der Sekretärin gegenüber höflich.
- Auf dem Schulgelände ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr für alle das Motorrad- und Fahrradfahren nicht gestattet. Kraftfahrzeuge und Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt.
- Jahreszeitlich bedingt ist das Werfen von Kastanien und Schneebällen verboten.
- Auf dem Schulgelände werden Abfälle jeglicher Art nur in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.
- Das Mitbringen und die Verwendung von Feuerwerkskörpern auf dem Schulgelände sind untersagt.
- Das Anbringen von Graffiti jeglicher Art ist verboten.
- Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude grundsätzlich untersagt (Ausnahmen gelten für Elternsprechtage etc.). Externe Partner müssen im Sekretariat angemeldet werden.

4. Entschuldigungen / Freistellungen / Zuspätkommen

- SuS, die den Unterricht versäumen, müssen von den Sorgeberechtigten schriftlich entschuldigt werden. Die Entschuldigung muss den jeweiligen Klassenlehrkräften unverzüglich am ersten Tag des Wiedererscheinens vorliegen. Eine entsprechende Vorlage ist nach Anmeldung auf der Homepage unter Service Vorlagen zu finden: <https://www.gesamtschule-treuenbrietzen.de/schule/service/vorlagen.html>
Eine telefonische Mitteilung ist am ersten Tag bis 7.50 Uhr unter 033748/15563 erforderlich. Der Anrufbeantworter ist 24h aktiv. Die Schule kann ggf. ein ärztliches Attest anfordern.
- Erkranken SuS während der Unterrichtszeit, haben sich diese im Sekretariat zu melden. Die Sekretärin vermerkt die Entlassung im Schulverwaltungsprogramm. Eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten ist bei Wiedererscheinen ebenfalls mitzubringen. Die Entlassung der SuS erfolgt durch die Sekretärin nur nach telefonischer Rücksprache mit einem Personensorgeberechtigten. Nicht volljährige SuS sind von den Sorgeberechtigten abzuholen.
- Arztbesuche sollten in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Lässt es sich nicht vermeiden, muss eine Mitteilung der Sorgeberechtigten vor dem Termin mindestens 3 Tage vorher bei der Klassenlehrkraft/Tutorschaft vorliegen.
- Sollen SuS vom Unterricht beurlaubt werden, kann auf schriftlichen Antrag einer sorgeberechtigten Person eine Beurlaubung von bis zu drei Tagen von der Klassenlehrkraft/Tutorschaft ausgesprochen werden. Beurlaubungen bis zu 4 Wochen

sind nur durch die Schulleitung möglich. Beurlaubungsanträge über mehr als 4 Wochen werden vom zuständigen Schulrat entschieden. Alle Anträge sind im Regelfall mindestens 14 Tage vorher bei der Klassenlehrkraft/Tutorschaft einzureichen.

- Können SuS, die zum Unterricht zu spät kommen, den Grund dokumentieren, sind sie von der Lehrkraft zum Unterricht zuzulassen. Kann der Grund nicht dokumentiert werden, entscheidet die Lehrkraft, ob betreffende SuS an der Unterrichtsstunde teilnehmen dürfen.

5. Nutzung digitaler Endgeräte

- Die Mobiltelefone aller SuS sind ab 7.50 Uhr auszuschalten und in den Phonelockern bzw. in den Handyboxen der Unterrichtsräume zu verwahren. Nach Unterrichtsschluss, in der Regel 13.50 Uhr bzw. 15.35 Uhr, können sie wieder eingeschaltet werden.
- Private Tablets/Laptops dürfen von SuS ab Klassenstufe 8 zu schulischen Zwecken im Unterricht genutzt werden. Alle SuS sind für die Einsatzbereitschaft im Unterricht verantwortlich. Für den Fall technischer Probleme sind Stifte und Papier stets mitzuführen.
- Bild- und Tonaufnahmen von Lehrkräften, SuS und sonstigen am Schulbetrieb beteiligten Personen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird das digitale Endgerät eingezogen und ist von einem Sorgeberechtigten abzuholen. Volljährigen Schülern ist das Abholen eingezogener digitaler Endgeräte erst nach dem Unterrichtsende gestattet.
- Die Lehrkräfte können jederzeit die privaten Geräte kontrollieren, um einen Einblick in die unterrichtliche Arbeit zu gewinnen. Bei nichtschulischer Nutzung werden die Geräte ebenfalls eingezogen und nur an die Sorgeberechtigten wieder ausgehändigt.
- Das Mitbringen von mobilen Endgeräten erfolgt auf eigenes Risiko.
- Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder für Diebstahl, auch nicht bei Einsammlung von Geräten bei unsachgemäßer Benutzung. Schäden, die durch Dritte entstehen, sind über die private Haftpflichtversicherung zu regulieren. Die SuS sind für alles, was auf und mit ihren Geräten geschieht, verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass keine missbräuchliche Fremdnutzung erfolgen kann. Es ist für einen ausreichenden Akkustand zu sorgen. Das Aufladen aller technischen Geräte ist in der Schule nicht gestattet.
- Ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht wird zur Anzeige gebracht.

6. Konsum verbotener Substanzen und andere Straftaten

- Auf dem gesamten Schulgelände und den schulnahen Bereichen besteht striktes Rauchverbot. Auch das Mitbringen, der Konsum und die Weitergabe bzw. der Vertrieb

von Alkohol, Drogen und Energydrinks ist während des Schulbetriebes und bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Über Ausnahmen entscheidet in Einzelfällen die Schulleitung.

- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz haben ohne Ausnahme strafrechtliche Konsequenzen. Darüber hinaus wird auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Brandenburg eine Ordnungsmaßnahme durchgeführt.
- Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie Pfeffersprays und ähnliche Dinge sind auf dem Schulgelände, schulnahen Bereichen und während schulischer Veranstaltungen verboten. Sollten die benannten Gegenstände gefunden werden, werden diese einbehalten und nach Klärung des Sachverhaltes entweder an die Polizei oder an die Erziehungsberechtigten übergeben.
- Bei Verdacht auf Drogenbesitz und -handel wird im Beisein der Schulleitung sowie einer weiteren Person und mit Einverständnis der SuS eine Taschenkontrolle durchgeführt. Die Sorgeberechtigten werden über den Verdacht in Kenntnis gesetzt. Bei Nichteinwilligung der SuS bzw. im bestätigten Fall wird die Polizei hinzugezogen. Bei Drogenkonsum wird der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin an dem Tag der Feststellung vom Unterricht ausgeschlossen, die Sorgeberechtigten informiert und ein verpflichtendes Gespräch mit der Klassenlehrkraft und der Sozialarbeiterin angeordnet. Dieses wird zeitnah durchgeführt und ggf. weitere Maßnahmen ergänzt.
- Auf Grundlage der Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/rechtsextremismus/verbotsmassnahmen/verbotsmassnahmen_artikel.html, ist es verboten, in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen. Dazu zählen auch Kleidungsstücke von Marken und mit Codes/Symbolen, die als verfassungswidrig eingestuft sind (o.g. Internetseite und Anhang). Zudem untersagen wir Aufdrucke/Sprüche, die gewaltverherrlichend und menschenverachtend (rassistisch, antisemitisch, homophob) sind.

7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Die aufgestellten Regeln sollen dazu beitragen, dass Gefahren, Störungen und Streit vermieden werden. SuS, die gegen die Regeln verstoßen, müssen mit Erziehungsmaßnahmen rechnen, z.B. Aufräum- und Säuberungsdienste, Nachsitzen oder andere gemeinnützige Tätigkeiten.
- Bei schwerer oder wiederholter Missachtung der Hausordnung kann die Klassenkonferenz eine Ordnungsmaßnahme gemäß des Brandenburgischen Schulgesetzes beantragen.
- Grundlage für alle Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bilden die § 64 und 64a des Brandenburgischen Schulgesetzes.

8. Schulveranstaltungen

- Schulveranstaltungen sind Aktivitäten, an denen außerhalb des Unterrichts alle SuS zur Teilnahme verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Exkursionen und besondere Projektstage.
- Eine Beurlaubung von Schulveranstaltungen ist auf schriftlichem Antrag der Sorgeberechtigten nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Angabe der besonderen Gründe möglich.

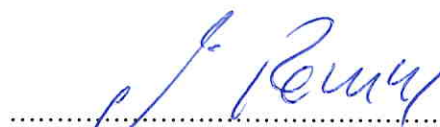
9. Schlussbemerkungen

- Unsere Schul- und Hausordnung bildet das Fundament für ein respektvolles und harmonisches Miteinander in unserer Schulgemeinschaft. Sie dient nicht nur dazu, Regeln und Erwartungen klar zu definieren, sondern fördert auch ein positives Lernumfeld, in dem sich alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte wohlfühlen können. Indem wir uns an diese Richtlinien halten, tragen wir dazu bei, ein Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit zu schaffen. Lassen Sie uns gemeinsam Verantwortung übernehmen und die Schulordnung als Leitfaden für unser tägliches Handeln nutzen, um das Beste aus unserer täglichen Schulzeit herauszuholen.

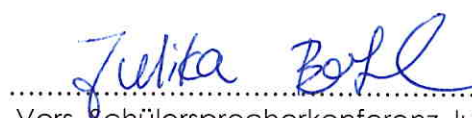
Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestandteile dieser Hausordnung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Hausordnung im Übrigen davon unberührt.

Treuenbrietzen, 24.06.2025


.....
Schulleiterin Simone Balzer


.....
Vors. Schulkonferenz Matthias Remus


.....
Vors. Elternkonferenz Jendnette Brunkow


.....
Vors. Schülersprecherkonferenz Julika Bohl

Anhang: Kennzeichen des Rechtsextremismus

Rechtsextremisten denken in rassistischen Kategorien von Über- und Unterordnung. In der Gruppe definieren sie sich über ihre „Gemeinschaft“ und grenzen sich von anderen ab, die sie zu ihren „Feinden“ erklären. Diese Abgrenzung wird unter anderem mit identitätsstiftenden Symbolen, Kennzeichen, Codes, Parolen oder Kleidungsstücken ausgedrückt. Dies dient dabei einem doppelten Zweck: Einerseits wird das Gemeinschaftsgefühl gestärkt, andererseits werden Feindbilder in die Öffentlichkeit getragen. Vorbild ist die Symbolik des Nationalsozialismus. Da das öffentliche Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen verboten und ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen verboten ist, weichen Rechtsextremisten auf Alternativen aus, mit denen sie die Verbundenheit untereinander und ihre Ablehnung der Demokratie und ihrer politischen Feinde zum Ausdruck bringen können. Einige dieser Kennzeichen werden hier dargestellt:

Bekleidung

Von Bedeutung sind sowohl die einschlägigen Szenemarken als auch Versandhändler, die vor allem entsprechend bedruckte Bekleidung anbieten.

CONRADP
Ausschlaggebendes Element im Markenname „ConradP“ ist die Buchstabenkette „NSAP“. Hersteller ist eine rechtsextremistische Versandfirma.

Die Marke „Erik & Sons“ ahmt eine Nähe zur nordischen Mythologie nach und unterstützt rechts-extremistische Projekte.

Die Marke „Ansgar Aryan“ ist ein Paradebeispiel für das Motto „von der Szene für die Szene“. Auf Doppeldeutigkeiten wird verzichtet, angesprochen wird eindeutig die ideologische Haltung.

Auch bei der Marke „Masterrace Europe“ bestehen wenig Zweifel an der Einstellung des Trägers.

Die Marke „Troublemaker“ richtet sich vor allem an die Hooligan-Szene aber auch an gewalttätige Rechtsextremisten.

Die Kampfsportmarke „White Rex“ ist ein Beispiel dafür, dass Rechtsextremisten die Nähe zur Kampfsportszene suchen und sich hier entsprechend positionieren.

Die Kampfsportmarke „Black Legion“ wurde von Cottbusser Rechtsextremisten gegründet und sponsort regelmäßige Kampfsportveranstaltungen der Szene.

„Greifvogel Wear“ ist ebenfalls eine Kampfsportmarke, die von Rechtsextremisten aus Brandenburg gegründet wurde.

Auf bedruckten T-Shirts werden insbesondere historische Ereignisse aufgegriffen, angefangen in der Antike bis hin zum Zweiten Weltkrieg. Ausschlaggebend ist dabei die Auseinandersetzung zwischen Völkern Europas und Vorderasiens, bzw. Arabern. Ein Beispiel ist die Instrumentalisierung des „Templerordens“ als militärische Elite während der Kreuzzüge.

Auf diesem T-Shirt erscheint eine „Hommage“ an die Seeschlacht von Lepanto und die damit einhergehende Auseinandersetzung zwischen der „Heiligen Liga“ und dem „Osmanischen Reich“.

Auch positive Bezüge auf das „Dritte Reich“ und den Nationalsozialismus finden sich auf entsprechend bedruckten T-Shirts wieder. So z.B. im Bezug auf die Farbe „Braun“ als Farbe des Nationalsozialismus.

Hier wird eine Verehrung für Adolf Hitler zum Ausdruck gebracht.

Codes

Häufig verwenden Rechtsextremisten Codes aus Ziffern- oder Buchstabenkombinationen, um straf-rechtsrelevante Lösungen, Parolen oder Grußworte zu verwenden oder um die kollektive Identität und Ideologie auszudrücken. Bei der Scharfung neuer Codes sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt und mitunter benötigt es internes Szenewissen, um die Bedeutung zu erkennen. Einige Beispiele hierfür:

14 oder 14 Words steht für die Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“). We must secure the existence of our people and a future for white children – „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.

168 + 1 bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy McVeigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. McVeigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.

4/20 steht für den Geburtstag von Adolf Hitler.

Mit Zahlen werden oftmals auch die entsprechenden Buchstaben des Alphabets codiert.

18 steht als Abkürzung für „Adolf Hitler“.

28 steht als Abkürzung für die in Deutschland verbotene Organisation „Blood & Honour“ (B & H).

74 steht als Abkürzung für „Großdeutschland“.

88 steht als Abkürzung für „Heil Hitler“.

124 steht als Abkürzung für „Ausländerfreies Deutschland“.

192 steht als Abkürzung für „Adolf is back“.

444 oder DDD steht als Abkürzung für „Deutschland den Deutschen“.

14 / 88 ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. 2Y4U steht für „Too White For You“ („Zu weiß für dich“).

FSN steht für „frei - sozial - national“.

MDG steht für „Mit deutschem Gruß“.

RaHoWa steht für „Racial Holy War – Heiliger Rassenkrieg“.

WAR bedeutet „White Aryan Resistance“ („Weißer Aryscher Widerstand“), zudem ist es das englische Wort für Krieg.

ZOG / JOG bedeutet „Zionist / Jewish Occupied Government“ („Zionistisch / Jüdisch Okkupierte Regierung“).

Rechtsextremisten haben einige links-extremistische Codes übernommen, wie zum Beispiel ACAB oder den entsprechenden Zahlencode 1312 („All Cops are bastards“; sinngemäß: „Alle Bullen sind Schweine“). Der Code wird auch abgeändert benutzt als AIA B („All Jews are bastards“ – „Alle Juden sind Schweine“).

Ebenso wird – einem allgemeinen Trend folgend – in den Wörtern auf die Vokale verzichtet, um die Botschaften verklausuliert bzw. codiert auszudrücken.

Hinter dem Kürzel HTLR steht nicht nur „Heimat. Treue. Loyalität und Respekt“ sondern auch Adolf Hitler.

HKNKRZ als strafrechtes Synonym für „Hakenkreuz“.

Symbole

Neben der Bekleidung und den Szenecodes nutzen Rechtsextremisten verschiedenste Symbole. Diese werden als Aufdruck, Aufnahme, Anstecker, Aufkleber oder Tattoo verwendet. Anbei einige Beispiele:

„Hammer und Schwert“ standen insbesondere im Nationalsozialismus für die „Volksgemeinschaft“ aus Arbeitern und Soldaten. Heute wird es vor allem von antikapitalistischen Rechts-extremisten verwendet.

Logo der „Hammerskins“, der einzigen verbliebenen bundesweiten rechtsextremistischen Skinheadorganisation mit festem hierarchischen Aufbau.

Das „Keltensymbol“ war in stilisierter Form Teil des Emblems der verbotenen neonazistischen „Volksgemeinschaft der Arbeiter“ (VSGA/PA). Eine isolierte Verwendung ist strafbar, wenn die äußeren Umstände ergeben, dass der Schutzzweck des § 86a StGB eindeutig nicht berührt wird, dies betrifft z.B. die religiöse Verwendung oder die realistische Darstellung.

Logo der „Merkeljugend“, einer Aktionsform. In der der bundesweit aktive hessische Rechtsextremist Sven UEBICH seine Anhängerschaft um sich schart.

Dieses Logo bezieht sich auf § 130 StGB (Volksverhetzung) und drückt insbesondere die Solidarisierung mit entsprechend inhaftierten Szeneangehörigen aus.

Logo des aus den USA stammenden „Ku Klux Klan“. Der Blutstropfen soll für die Reinheit des Bluts der weißen Rasse stehen.

Eine weitere Übernahme eines Symbols der links-extremistischen Szene. Dies wird z.B. von den „Autonomen Nationalisten“ verwendet, die auf Demonstrationen dann ebenfalls einen „Schwarzen Block“ bilden.

Die „schwarze Sonne“ fand bereits im Nationalsozialismus Verwendung und ist ein wichtiges identitätsstiftendes Zeichen für die neonazistische Szene.

Die „White Power“-Faust symbolisiert den „Kampf um die Vorherrschaft der weißen Rasse“.

Ein Bekenntnis zur gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner (Anti-Antifa).

Eine gewaltbejahende Aussage im Zusammenhang mit dem „National Socialist Hardcore“, einer harten Form der rechtsextremistischen Musik.

RAC – „Rock against communism“, ebenfalls ein Bekenntnis zur rechtsextremistischen Musik und zur (gewaltsamen) Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner.

„Well ich Haken und Kreuz mag“ – eine Umschreibung für das Hakenkreuz.

Runen und Zeichen

Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die Runen neu und sahen hierin einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

Von Bedeutung sind auch Zeichen, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind, zum Beispiel die so genannten Wölfenrunen oder die an ein abgewandeltes, dreiarmliges Hakenkreuz erinnernde Triskele.

Rechtsextremisten verwenden die „Lebens“- bzw. „Jodes“-Runen („Aizis“) oft zur Kennzeichnung von Geburts- und Todesdaten.

Die „Odal“-Runen symbolisieren den Zusammenhang zwischen „Blut und Boden“. Das Nutzen der „Odal“-Runen im Zusammenhang mit der 1994 verbotenen „Wiking-Jugend“ ist strafbar.

Die „Triskele“ wird auf Grund der Ähnlichkeit mit dem Hakenkreuz genutzt. Wenn sich aus der Verwendung ein Bezug zu verbotenen Organisationen wie z.B. „Allroad & Honour“ ergibt, liegt eine Straftat vor.

Das Verwenden der „Wölfenrunen“ ist strafbewehrt, wenn dies im Zusammenhang mit verbotenen Organisationen wie der „Jungen Front“ erfolgt.

Flaggen

Die von 1935 bis 1945 verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzten Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen oft Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind.

Die Flagge der Krieg- und Handelsmarine des Norddeutschen Bundes. Von 1892 bis 1921 war es auch Kriegsflagge des Deutschen Reiches.

Die Flagge des Deutschen Reiches war „Schwarz-Weiß-Rot“. Diese Farben finden sich in der Hakenkreuzflagge wieder, zudem stehen sie als Gegensatz zum demokratischen „Schwarz-Rot-Gold“.

Flagge der Reichswehr von 1933 bis 1935.

Organisationen

In Sachsen-Anhalt sind mehrere rechtsextremistische Parteien und Organisationen aktiv, die über entsprechende Embleme verfügen. Anbei ein Überblick ausgewählter Organisationen.

Logo der Arbeitsgemeinschaft (AG) „Körper und Geist“ innerhalb der rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“. Die AG dient vor allem der Kampfsportausbildung.

Logo der „Jungen Nationalisten“ (JN), der Nachwuchsorganisation der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD).

Logo der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wessengemäßer Lebensgestaltung“ e.V. (Artgemeinschaft), einer neonazistischen Organisation, die völkisch-rassistisches Gedankengut vertritt.

Der Fisch als Symbol des Christentums, das viele Rechtsextremisten als „undeutlich“ und „schwachlich“ ablehnen, wird vom für Stärke stehenden (germanischen) Adler gefangen.